

## **Leitfaden zum Vorgehen für Gemeinden mit Waldeinwuchs im Wallis**

(Richtplanblatt F.4)



Sitten, Juli 2011

---

# Impressum

## Leitfaden zum Vorgehen für Gemeinden mit Waldeinwuchs im Wallis (2011)

**Herausgeber:** Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL), 1951 Sion  
Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern

**Projektleiter :** Philipp Gerold (DWL), Bruno Rösli (BAFU)

**Experte :** Peter Gresch, 3000 Bern

**Redaktion :** Thomas Ammann (arcalpin, Sion)  
Jean-Robert Escher (forum umwelt AG, Visp)  
Stefan Julen (Raumplanung + Umwelt AG, Brig)

**Begleitgruppe:** Andreas Schild, Bundesamt für Landwirtschaft  
Markus Thommen, Bundesamt für Umwelt  
Reto Camenzind, Bundesamt für Raumentwicklung  
Paul Michelet, Dienststelle für Landwirtschaft  
Martin Bellwald, Dienststelle für Raumentwicklung  
Jean-Pierre Pralong, Stiftung für nachhaltige Entwicklung der Bergregionen, Agenda 21

**Übersetzung:** Thomas Ammann, Olivier Guex (DWL)

**Layout:** Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)

**Karten:** Die topographischen Karten sind Reproduktionen mit dem Einverständnis des Bundesamtes für Topographie

**Fotos:** Stefan Julen / Mediathek Wallis

**Vertrieb:** Dienststelle für Wald und Landschaft, 1950 Sion, [www.vs.ch](http://www.vs.ch), +41276063200

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck des Leitfadens</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Arbeitsschritte</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Bestimmung der Fokusgebiete und Ursachenanalyse</b> .....	<b>8</b>
4.1	Nutzung 1960.....	8
4.2	Landnutzung aktuell.....	9
4.3	Karte der Fokusgebiete .....	9
4.4	Ursachenanalyse .....	11
<b>5</b>	<b>Bestimmung der Schlüsselgelände</b> .....	<b>12</b>
5.1	Bestimmung der Schlüsselgelände mittels „harter“ Indikatoren .....	12
5.1.1	Schutz der Naturwerte (Biodiversität, seltene Lebensräume).....	12
5.1.2	Erhaltung der Kulturwerte (inkl. Kulturräume).....	13
5.1.3	Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung .....	14
5.2	Ergänzung der Schlüsselgelände mittels „weicher“ Indikatoren .....	18
5.3	Karte der Schlüsselgelände .....	18
<b>6</b>	<b>Ausblick: Massnahmen zur Offenhaltung/Machbarkeit</b> .....	<b>20</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prognose Landschaftsentwicklung Kanton Wallis (in ha) .....	2
Abbildung 2a: Beispiel Veränderung Nutzung Reckingen (Gemeinde Reckingen-Gluringen) .....	3
Abbildung 2b: Beispiel Veränderung Nutzung Reckingen (Gemeinde Reckingen-Gluringen) .....	4
Abbildung 2c: Beispiel Veränderung Nutzung Reckingen (Gemeinde Reckingen-Gluringen) .....	5
Abbildung 3: Schema Arbeitsschritte.....	7
Abbildung 4: Fokusgebiete Reckingen-Gluringen .....	10
Abbildung 5a: Wertinventar (Naturwerte) Reckingen-Gluringen .....	15
Abbildung 5b: Wertinventar (Kulturwerte) Reckingen-Gluringen .....	16
Abbildung 5c: Wertinventar (Landwirtschaftlicher Wert) Reckingen-Gluringen .....	17
Abbildung 6: Beispiel Schlüsselgelände Reckingen-Gluringen .....	19

---

## 1 Zweck des Leitfadens

Seit den 50er Jahren werden in den Berggemeinden Teile der ehemaligen Landwirtschaftsflächen nicht mehr genutzt. Die Waldfläche hat im alpinen Raum der Schweiz seither um ca. 10 - 30 % zugenommen.

Es besteht **Dringlichkeit**, da ohne Gegensteuer die traditionelle offene Kulturlandschaft verdrängt wird. Damit werden die Siedlungen im Berggebiet in absehbarer Zeit zunehmend von Wald umgeben sein, Böden für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen und die ortstypische Artenvielfalt der offenen Landschaft stark eingeschränkt werden.

Aus diesem Grund verlangt das Richtplanblatt F.4 „Natürliche Waldausdehnung“ von den Gemeindebehörden die Festlegung von Massnahmen zur gezielten Reduktion des Waldeinwuchses.

Da es nicht realistisch und aus Sicht der Biodiversität und Landschaft nicht in jedem Fall problematisch ist, den natürlichen Prozess der Einwaldung vollständig zu verhindern bzw. rückgängig zu machen, stellt der vorliegende Leitfaden das Vorgehen dar, wie diejenigen **Flächen** bestimmt werden können, deren Einwaldung prioritär verhindert werden soll.

Die Begründung der prioritären Offenhaltung (Landwirtschaftliche Produktion, Naturschutz, Erhaltung von Kulturgütern usw.) ist zudem wesentlich hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten der notwendigen Massnahmen.

Mit welchen Massnahmen diese prioritären Flächen offen gehalten werden, und wie diese Massnahmen finanziert werden, wird hier nicht näher erörtert, sondern in einer 2. Etappe des Projektes behandelt. Diese Fragen sollen von den Gemeindebehörden in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton geklärt werden.

Die Herleitung der Methodik des Leitfadens wird im separaten Begleitbericht (IG Silva, Begleitbericht zum Leitfaden Waldeinwuchs, 2011) erläutert. In der unten stehenden Darstellung ist das Vorgehen gesamthaft dargestellt.

<b>Arbeitsschritte 1. Etappe</b>	<b>Verantwortlich</b>
Kontaktaufnahme der Gemeinde oder mehrerer Gemeinden mit der Dienststelle für Wald und Landschaft.	Gemeinde(n)
Klärung der Vorgehens- und Finanzierungsfragen. Die DWL definiert die Grundsätze, die Vorgehensweise, die Finanzierung und die amtliche Mitwirkung	DWL
Bildung einer kommunalen Arbeitsgruppe durch die Gemeinde: Einbezug der massgeblichen Interessengruppen	Gemeinde(n)
Bestimmen der Fokusgebiete durch die kommunale Arbeitsgruppe: Wo und warum findet der Waldeinwuchs statt?	Gemäss Leitfaden des Kantons
Bestimmen der Schlüsselgelände durch die kommunale Arbeitsgruppe: Wo besteht ein prioritäres Interesse an der Offenhaltung der Flächen?	Gemäss Leitfaden des Kantons
<b>Arbeitsschritte 2. Etappe</b>	
Erarbeitung der Massnahmen durch die kommunale Arbeitsgruppe: Welche Massnahmen sind machbar und wie kann die Offenhaltung der Flächen dauerhaft gewährleistet werden?	Gemeinde(n), in Koordination mit den kantonalen Dienststellen
Entscheid Finanzierung	Gemeinde(n), in Koordination mit den kantonalen Dienststellen
Umsetzung der Massnahmen	Gemeinde(n)

## 2 Ausgangslage

Seit den 50er Jahren werden in den Berggemeinden Teile der ehemaligen Landwirtschaftsflächen nicht mehr genutzt. Die Waldfläche hat im alpinen Raum der Schweiz seither um ca. 10 - 30 % zugenommen. Im Kanton Wallis resultiert aufgrund des Vergleichs des Landesforstinventars 1 (1985) und den Erhebungen des LFI 3 (2006) eine Zunahme der Waldfläche um 9 %. Dies entspricht durchschnittlich ca. 1000 ha jährlich. Viele der betroffenen Einwuchsflächen befinden sich noch in einem Vorwaldstadium, gelten rechtlich noch nicht als Wald, werden aber in naher Zukunft die dafür notwendigen Kriterien (Alter, Grösse usw.) erfüllen. Aufgrund der geltenden Gesetzgebung erfordert die erneute landwirtschaftliche Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Rodungsbewilligung.

Aufgrund der Schätzungen des Raumentwicklungskonzeptes des Kantons Wallis werden von 2000 bis 2020 die intensiv und extensiv genutzten Landwirtschaftsflächen wie auch die Alpweiden zugunsten des Waldes und der überbauten Flächen, um mehr als 6'000 ha abnehmen.

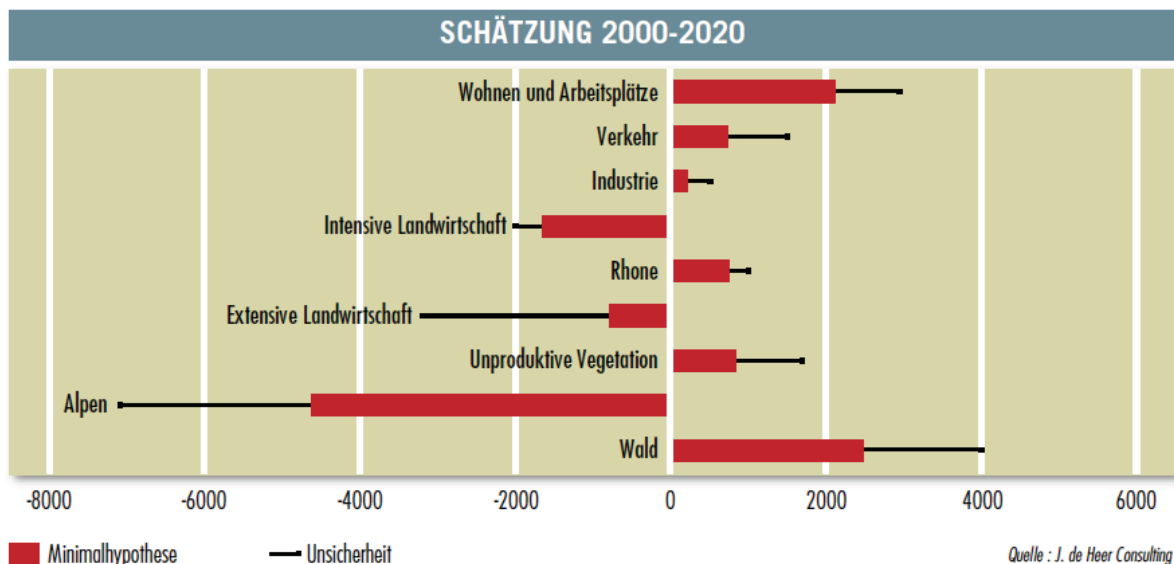


Abbildung 1: Prognose Landschaftsentwicklung Kanton Wallis (in ha)

Die Waldflächenzunahme ist aus forstlicher Sicht meistens unproblematisch. Der Grundwasserhaushalt wird eher verbessert, die Naturgefahren (Lawinen, Erosion) werden tendenziell reduziert, es entstehen natürliche Lebensräume usw.. Der damit verbundene landschaftsverändernde Prozess wird jedoch aus landwirtschaftlicher, naturschützerischer und landschaftlicher Sicht in vielen Fällen negativ beurteilt.

Die Gemeinden stehen dem Prozess der Einwaldung vielfach machtlos gegenüber, da in der Regel weder Grundeigentümer noch potentielle Bewirtschafter, aus zumeist wirtschaftlichen Gründen, zur Nutzung, und damit der Offenhaltung der betroffenen Landwirtschaftsflächen, bereit oder verpflichtet sind. Ohne Steuerung des Prozesses wird die traditionelle offene Kulturlandschaft verdrängt. Damit werden die Siedlungen im Berggebiet in absehbarer Zeit zunehmend von Wald umgeben sein, landwirtschaftliche Böden gehen verloren (im Berggebiet betrifft dies teilweise auch gute Böden) und die ortstypische Artenvielfalt der Kulturlandschaft muss jener der Naturlandschaft weichen.

Hier setzt der vorliegende Leitfaden an. Er zeigt das Verfahren auf, welches es einer oder mehreren von unkontrolliertem Waldeinwuchs betroffenen Gemeinden erlaubt, in verschiedenen Arbeitsschritten jene **Flächen zu bezeichnen, deren Einwaldung prioritär verhindert werden soll**.



Reckingen-Glurigen  
Luftbild 1919 - Übersicht

Abbildung 2a: Beispiel Veränderung Nutzung Reckingen (Gemeinde Reckingen-Glurigen)





**Reckingen-Gluringen**  
**Luftbild 1940 - Übersicht**

Abbildung 2b: Beispiel Veränderung Nutzung Reckingen (Gemeinde Reckingen-Gluringen)

Gluringen

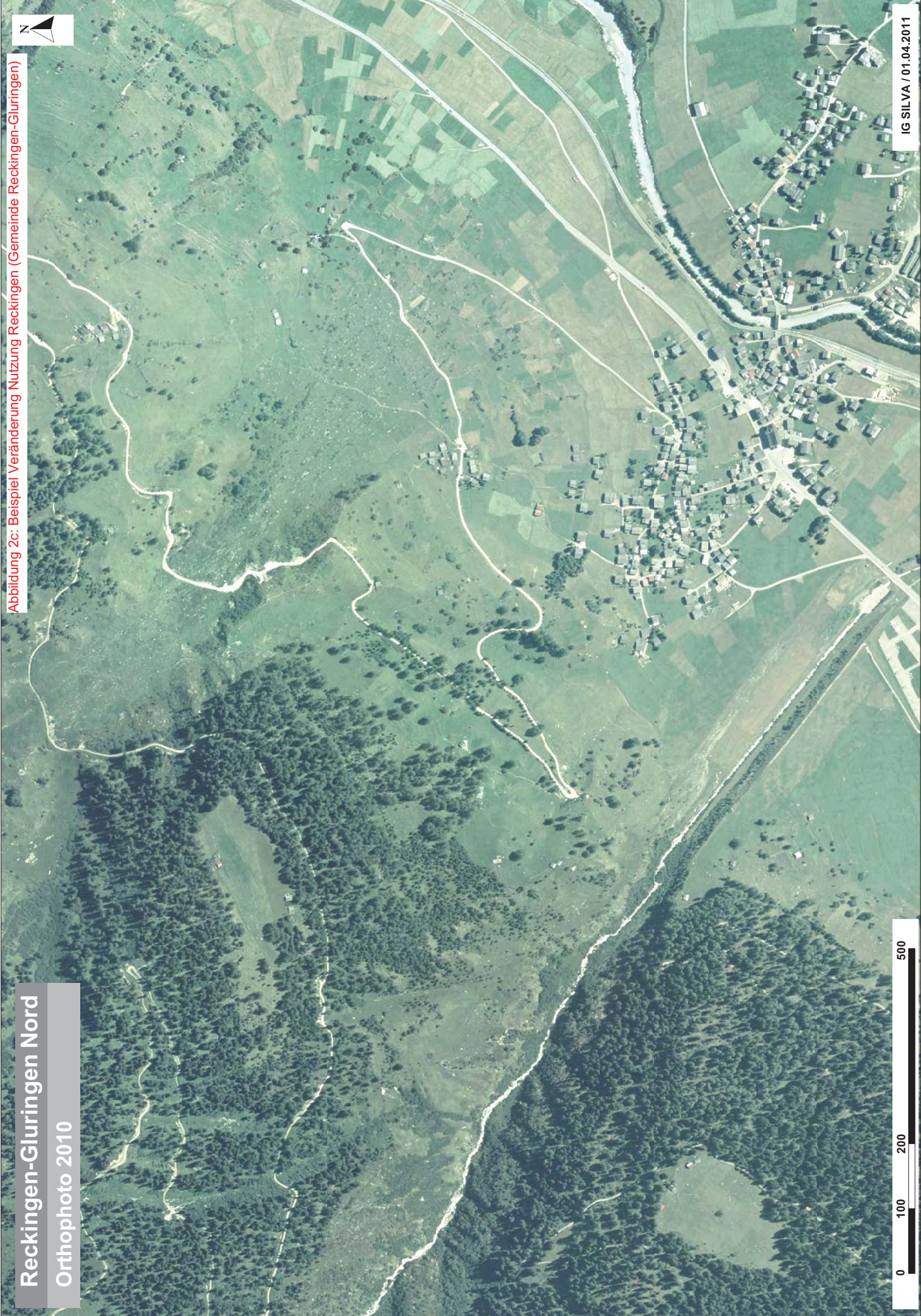
Reckingen





Reckingen-Gluringen Nord  
Orthophoto 2010

Abbildung 2c: Beispiel Veränderung Nutzung Reckingen (Gemeinde Reckingen-Gluringen)





### 3 Arbeitsschritte

Die Gemeinde oder mehrere Gemeinden nehmen zuerst mit der **Dienststelle für Wald und Landschaft** Kontakt auf, damit grundsätzliche Vorgehens- und Finanzierungsfragen geklärt werden können.

Es obliegt dann der zu bildenden **kommunalen oder überkommunalen Arbeitsgruppe**, die im Folgenden beschriebenen Arbeitsschritte durchzuführen. Diese sollte sich aus lokalen Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus und weiteren Interessengruppen zusammensetzen. Die Arbeitsgruppe wird durch die Gemeinde initiiert, und in der Regel von einem Mitglied des Gemeinderats geleitet. Es obliegt der Arbeitsgruppe, sich zu organisieren und die Verantwortlichkeiten festzulegen. In der Regel wird die Arbeitsgruppe in technischen Belangen durch eine externe Fachperson begleitet.

Die bereits vorhandenen Raum- und Umweltdaten werden zusammengetragen und ausgewertet. Durch eine geeignete Präsentation dieser Grundlagen wird eine zielgerichtete und effiziente Arbeitsweise der Arbeitsgruppe ermöglicht.

In diesem partizipativen Prozess werden grundsätzlich die zwei folgenden Fragestellungen behandelt bzw. Arbeitsschritte durchgeführt (siehe auch Schema Abb. 3):

#### 1. **Fokusgebiete:** Wo und warum findet der Waldeinwuchs statt? (Kapitel 4)

In einem ersten Schritt wird bestimmt, wo seit 1960 ein unkontrollierter Waldeinwuchs stattgefunden hat oder vorhersehbar stattfinden wird. Nach Abzug der inzwischen stark zugewachsenen Flächen (Wald) sowie der homologierten Bauzonen, werden Fokusgebiete bezeichnet, in denen der Waldeinwuchs im Prinzip reversibel ist.

Zu diesem Zweck werden aktuelle Orthofotos mit Luftbildern aus den 50 / 60er Jahren verglichen und ein vorläufiges Inventar mit Fokusgebieten zuhanden der Arbeitsgruppe erarbeitet. Diese prüft den Vorschlag und setzt sich mit den Ursachen des Waldeinwuchses in den einzelnen Fokusgebieten auseinander.

#### 2. **Schlüsselgelände:** Wo besteht ein Interesse an der Offenhaltung der Flächen? (Kapitel 5)

In den Fokusgebieten oder Teilen davon werden in einem zweiten Schritt Kriterien angewandt, die es erlauben, **Schlüsselgelände** zu bestimmen, in denen der Waldeinwuchs **verhindert oder rückgängig gemacht** werden soll.

Mittels „harten“, z.T. rechtlich verbindlichen Indikatoren bezüglich der Natur-, Kultur- und landwirtschaftlichen Werte der Flächen, wird eine Übersicht der potenziellen Schlüsselgelände erstellt.

Diese Übersicht wird durch die Arbeitsgruppe evaluiert und allenfalls mittels „weichen“ Indikatoren bezüglich der Landschafts- und Tourismuswerte ergänzt.

Vor der definitiven Festlegung der Schlüsselgelände wird, in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden geprüft, ob eine Offenhaltung der Flächen an gewissen Standorten mit dem Schutz vor Naturgefahren vereinbar ist.

Der hier zusammengefasste und im Weiteren genauer beschriebene Prozess ist in der Abbildung 3 schematisch dargestellt. Weiterführende Informationen sind im Begleitbericht zu diesem Leitfaden enthalten.

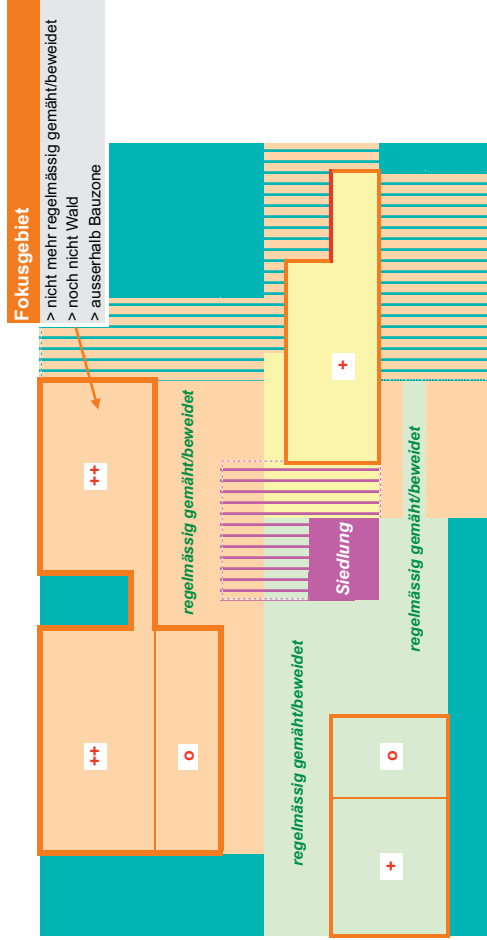
Die Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen zur Offenhaltung der Schlüsselgelände bildet Gegenstand der 2. Etappe des Vorgehens.



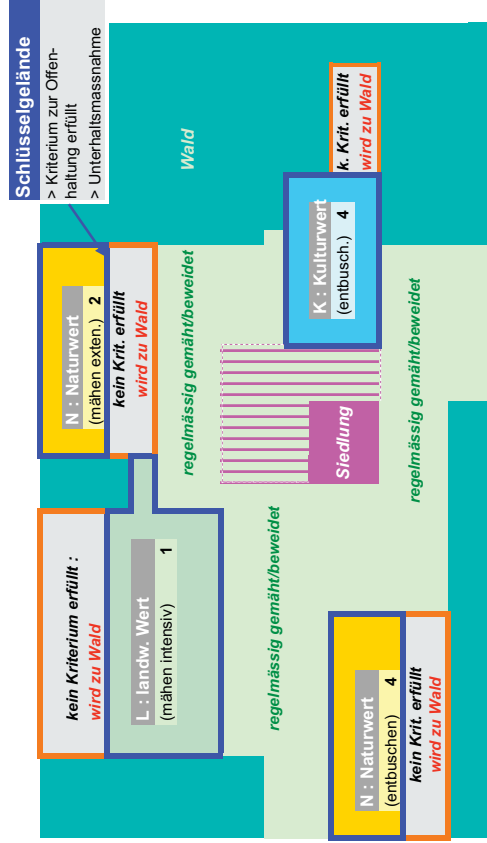
Abbildung 3: Schema Arbeitsschritte

30.06.11 IG SILVA

**GRUNDLAGENSTUDIEN - FOKUSGEBIETE**



**SCHLUESSELGELAEENDE - MASSNAHMEN**



**Landnutzung 1960**

- Siedlung
- Ackerbau
- Mähwiesen
- Weiden/Alpweiden
- Wald

**aktuelle Landnutzung - Fokusgebiete**

- Siedlung/Bauzonen RPG
- regelmässig gemäht/beweidet
- Wald/neue Waldflächen
- Fokusgebiete:**
  - Waldewuchs: ++ bedeutend, + gering, O vorhersehbar

**Ursachenanalyse**

Entwicklung der Landwirtschaft und der Bevölkerung seit 1960

Standort der Gemeinde (Agglom. oder Randgemeinde) / sozio-ökonomische Funktion

Zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Aktivität -> Angebot und Nachfrage an landwirtschaftlichen Böden

**Schlüsselgelände**

**"Harte" Indikatoren**

- Naturwert** (Biotop od. Schutzgebiet od. Waldreservat)
- Kulturwert** (Hist. Einzelobjekte od. Terrassenlandschaften od. Malensszone od. Waldweide)
- Landwirtsch. Wert** (Feld- und Habföhewiesen econat + Neigung < 50% + Hindernisse)

**"Weiche" Indikatoren**

- Tourismus** (Wanderwege, Loipen, Aussichtspunkte)
- kulturlandschaftliche Synthese**

**Massnahmen**

**Nutzung/Frequenz**

- 1 mähen** (regelmässig) -> intensiv
- 2 mähen** (regelmässig) -> extensiv
- 3 weiden + entbuschen** (regelmässig) (alle 2-10 Jah.) -> landwirtschaftliche Nutzung
- 4 entbuschen** (alle 10-20 Jah.) -> ohne Nutzung oder extensive landwirtschaftliche Nutzung

**Inhalt des Leitfadens**  
Kapitel 4

-> Karte zu den Fokusgebieten - Ursachenanalyse

**Kapitel 5**  
-> Karte zu den Schlüsselgeländen

**Etappe 2 (weiteres Vorgehen)**  
**Kapitel 6**  
Umsetzung



## 4 Bestimmung der Fokusgebiete und Ursachenanalyse

Als **Fokusgebiete** werden diejenigen Flächen ausserhalb der homologierten Bauzonen bezeichnet, in denen seit 1960 eine Einwaldung stattfindet oder auf Grund aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzung stattfinden wird. Grössere, zusammenhängende Flächen, welche seit 1960 vollständig eingewaldet sind, werden nicht als Fokusgebiete ausgeschieden, da der Aufwand zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes als unverhältnismässig und nicht zweckmässig eingestuft wird.

Die Abgrenzung der Waldflächen erfolgt gutachtlich (Bearbeitungsstab 1: 5'000) und ist gemäss der geltenden Forstgesetzgebung nicht als forstrechtliche Waldfeststellung zu verstehen.

### 4.1 Nutzung 1960

Anhand der Luftbilder von 1960 wird die frühere Nutzung bestimmt. Der Beschrieb der ursprünglichen Nutzung gibt Auskunft über wesentliche Eigenschaften der landwirtschaftlichen Flächen wie Bodenqualität und Hangneigung. Folgende Nutzungsformen werden unterschieden:

#### ***Alpweiden und Weiden:***

Gemeint sind einerseits Alpweiden der oberen subalpinen Stufe. Vielfach wurde die Waldgrenze durch Beweidung und Holzschlag nach unten gedrängt. Andererseits wurden früher weiter unten nur steile, für die Mähnutzung schlecht geeignete Flächen mit Gross- und Kleinvieh beweidet. Verbreitet waren hingegen die Waldweide und die Weidenutzung der Mähwiesen vor oder nach dem Schnitt, vor allem auch in den Voralpen und Maiensässen auf der oberen montanen und unteren subalpinen Stufe.

#### ***Äcker:***

Die vielfach terrassierten Ackerparzellen umfassten südexponierte und eher magere Standorte, die nicht bewässert wurden. Die Äcker reichten stellenweise bis gegen 2000 m ü.M..

#### ***Mähwiesen:***

Die Mähwiesen umfassten die tiefgründigeren Böden und wurden traditionell über ein weitverzweigtes Netz von Kanälen bewässert. Die Heu produzierenden Wiesen und dazugehörigen Stallscheunen waren in der Regel über das gesamte Wirtschaftsgebiet verteilt. In den vom Dorf weiter entfernten Maiensässen wurde das Vieh im Vorwinter und Frühjahr gefüttert.

#### ***Siedlung:***

Die damaligen Siedlungen waren konzentriert angeordnet. Die landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude waren über die gesamte Landwirtschaftsfläche verteilt, um die Transportdistanzen zu minimieren.

#### ***Wald:***

Die damalige Waldfläche umfasste vor allem Nadelwald in Steillagen und ist auf dem Luftbild gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzfläche klar anhand der Wuchshöhe abgrenzbar.



## 4.2 Landnutzung aktuell

Der heutige Zustand wird anhand der aktuellen Orthofotos und gemäss Datensatz Landwirtschaftliche Nutzfläche (LWN) bestimmt. Auf diesen Bildern sind der Wald- und der weiter fortgeschrittene Gebüschaufwuchs deutlich sichtbar. Folgende Nutzungsformen werden unterschieden:

### **Regelmässig genutzte Mähwiesen und Weiden ohne Baumaufwuchs:**

Diese landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind auch künftig kaum vom Baumaufwuchs betroffen.

### **Bau-, Gewerbe- und Industriezonen:**

Die homologierten Flächen sind auf dem Zonennutzungsplan ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist langfristig nicht gesichert. Grundsätzlich ist hier keine Einwaldung vorgesehen. Bei Vorliegen einer homologierten Abgrenzung zwischen Wald und Bauzone gilt eine neu eingewachsene Waldfläche forstrechtlich nicht als Wald (statischer Waldbegriff).

### **Neue Waldflächen:**

Dies sind grössere, zusammenhängende Flächen mit bereits weit fortgeschrittenem Waldeinwuchs (Deckungsgrad > 75 %), welche die quantitativen Waldfeststellungskriterien gemäss der geltenden Forstgesetzgebung eindeutig erfüllen. Der Aufwand zur erneuten Öffnung des Gebietes wird als unverhältnismässig und als nicht zweckmässig beurteilt.

## 4.3 Karte der Fokusgebiete

Die vom Waldeinwuchs betroffenen Fokusgebiete umfassen das 1960 landwirtschaftlich genutzte Gebiet abzüglich der homologierten Bauzonen, der neuen Waldflächen und der noch regelmässig genutzten Mähwiesen und Weiden (siehe Abb. 7). Damit umfassen die Fokusgebiete diejenigen Flächen, in denen der Waldeinwuchs im Prinzip reversibel ist.

Vom Waldeinwuchs betroffen und damit Fokusgebiete sind vor allem:

### **a) wenig produktive Standorte (Futterpotential: arme und trockene Böden)**

Dazu gehören Ackerflächen mit flachgründigen Böden und ohne Möglichkeit der Bewässerung. Ebenso waren die früher beweideten Flächen wenig ertragreich.

### **b) schwierig zu bewirtschaftende Standorte (Hangneigung, Mikrorelief, Erschliessung, usw.)**

Für die maschinelle Bewirtschaftung sind eine Hangneigung < 50 %, ein ausgeglichenes Mikrorelief und die Erschliessung (Zufahrt mit geländegängigen Landwirtschaftsmaschinen) Voraussetzung. Schwierig zu bewirtschaften sind z.B. auch die terrassierten Äcker.

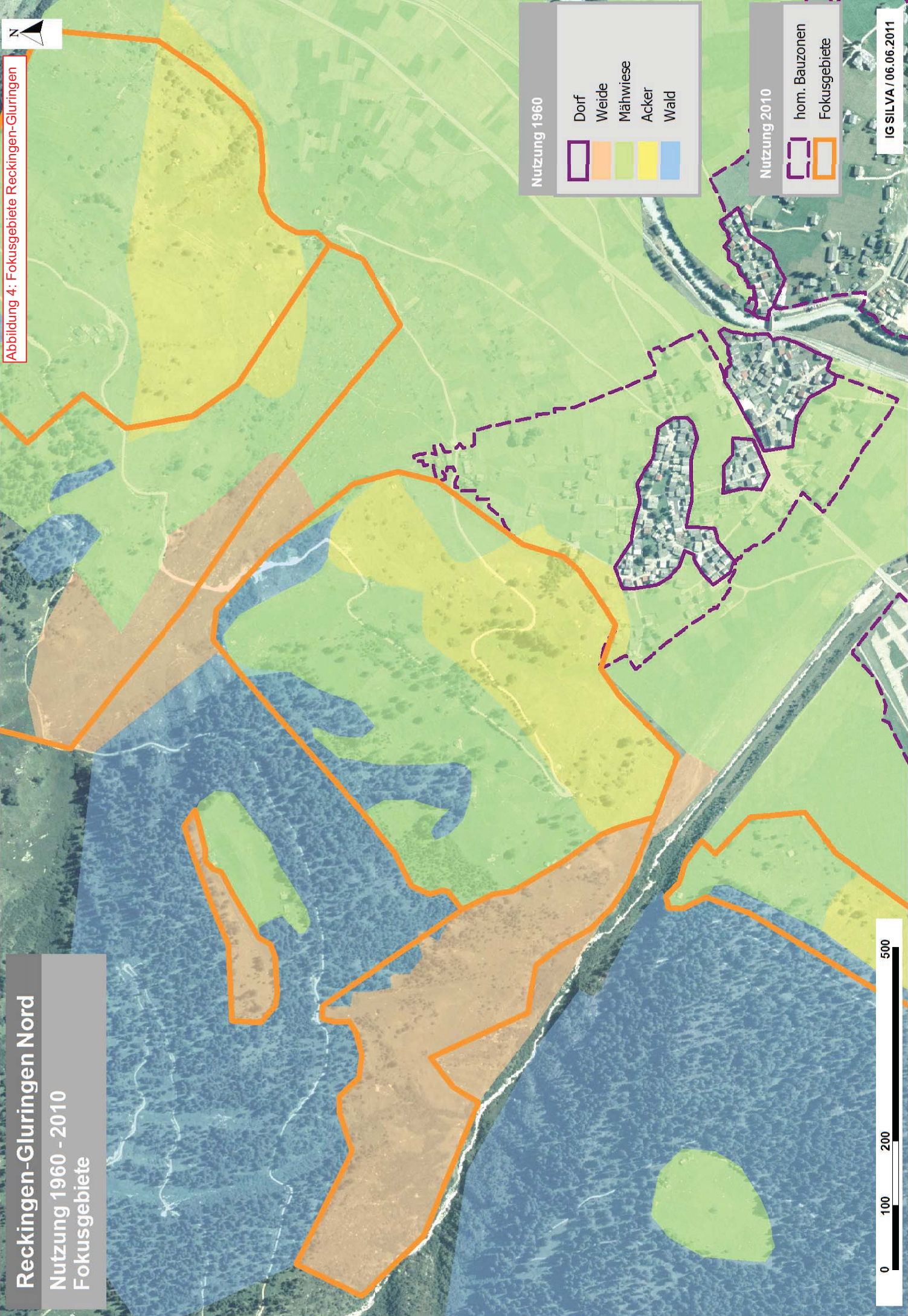
### **c) beweidete Flächen ohne Weidepflege**

Die Erfahrungen zeigen, dass grossräumige Standweiden ohne Weidepflege einwachsen. Dies gilt sowohl für Weiden an der Waldgrenze (Alpweiden) als auch auf der Maiensässtufe.

**d) Flächen des kantonalen Waldweideninventars** werden grundsätzlich als Fokusgebiete ausgeschieden, da deren Einwuchs / Unterhalt mit der angewandten Interpretation von Luftbildern und Orthofotos nicht eindeutig ermittelt werden kann. Diese Standorte werden in Zusammenhang mit dem Waldweidenmanagement speziell behandelt.



Abbildung 4: Fokusgebiete Reckingen-Glurigen



# Reckingen-Glurigen Nord

Nutzung 1960 - 2010  
Fokusgebiete





## 4.4 Ursachenanalyse

Untersuchungen zeigen, dass ähnliche Flächen (traditionelle Bewirtschaftung, Böden, Hangneigung, Erschliessung, usw.) in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich eingewachsen sind. Die Ursachenanalyse setzt hier an, erklärt die Entwicklung der Verbuschung, insbesondere durch sozioökonomische Rahmenbedingungen, die sich auf die Landwirtschaft auswirken.

Für die Akteure in der Gemeinde ist diese Selbsteinschätzung von sehr grosser Bedeutung. Die beschriebenen und prognostizierten Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft werden in einer späteren Phase zur Beurteilung der Umsetzbarkeit der Offenhaltung wieder verwendet.

Relevante Faktoren für die Erklärung des Rückgangs der Landwirtschaftsbetriebe, der bewirtschafteten Fläche und / oder des Viehbestandes sind unter anderen:

- Bodeneignung der Landwirtschaftsflächen (Topographie, Bodentyp, usw.)
- Erschliessungsgrad der landwirtschaftlichen Flächen (Wegnetz, Bewässerung, usw.)
- Bewirtschaftungseignung (Steilheit, Hindernisse)
- Fehlen geeigneter Bewirtschafter
- Angebot an ausserlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in der Gemeinde und der Region
- soziokulturelle Bedeutung der Landwirtschaft in der Gemeinde

## 5 Bestimmung der Schlüsselgelände

Mittels einer umfassenden Interessensabwägung, werden als **Schlüsselgelände** diejenigen Fokusgebiete (oder Teile davon) bezeichnet, in denen aufgrund nachvollziehbarer Kriterien der Waldeinwuchs verhindert werden soll. In den restlichen Fokusgebieten (oder Teilen davon) wird eine mittelfristig vollständige Einwaldung zugelassen.

### 5.1 Bestimmung der Schlüsselgelände mittels „harter“ Indikatoren

Die Schlüsselgelände werden anhand „harter“ Indikatoren hinsichtlich des Naturwertes, des Kulturwertes und des landwirtschaftlichen Wertes ermittelt. Diese Indikatoren wurden so ausgewählt, dass sie repräsentativ, verfügbar und eindeutig abgrenzbar sind sowie zum Teil eine eindeutige Rechtsgrundlage besitzen. In den meisten Fällen ist es möglich, ohne zusätzliche Felduntersuchungen, die Schlüsselgelände abgrenzen zu können.

#### 5.1.1 Schutz der Naturwerte (Biodiversität, seltene Lebensräume)

Im Kanton Wallis sind viele Pflanzen-, Vogel- und Insektenarten an eine extensiv oder wenig intensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft gebunden, d.h. die Landwirtschaftsflächen im Berggebiet zählen zu ihren Hauptlebensräumen. Ein grosser Teil der Roten Liste Arten sind Kulturarten. Werden diese Lebensräume durch Aufgabe der Bewirtschaftung und nachfolgenden Waldeinwuchs zu stark verkleinert, wird auch die Weiterexistenz der Art im Gebiet bedroht. Umgekehrt ist ein bestimmtes beschränktes Ausmass an Einwuchsflächen - im Sinne eines reichhaltigen Nutzungsmosaik - aus ökologischer und landschaftlicher Sicht oft erwünscht und gegenüber durchgehend, lückenlos flächig genutzten Gebieten zu bevorzugen. Für den Naturwert wurden vier „harte“ Indikatoren berücksichtigt (siehe Abb. 5a). Falls mindestens einer dieser Indikatoren erfüllt ist, wird die Fläche als Schlüsselgelände bezeichnet.

#### 1. *Biotop-Objekte nationaler und kantonaler Bedeutung*

Folgende Biotop-Inventare nationaler Bedeutung sind rechtskräftig:

- Flachmoore
- Hoch- und Übergangsmoore
- Moorlandschaften
- Auengebiete
- Amphibienlaichgebiet
- Trockenwiesen und -weiden

Letzteres ist für den Kanton Wallis mit mehr als 4300 ha Fläche besonders wichtig. Am 1. Februar 2010 trat die TWV-Verordnung in Kraft. Die definitive Festlegung der Objekte erfolgt im Verfahren zur Unterschutzstellung. Das TWV-Inventar hat für seltene Arten (Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Pilze, Flechten, Insekten, Schnecken, Reptilien und Vögel) eine herausragende Bedeutung. Das Inventar enthält zahlreiche Objekte, in denen Trockenweiden wegen fehlender oder ungenügender Bewirtschaftung mit wärmeliebenden Gebüsch oder mit Wald einwachsen. Für die meisten Naturschutzgebiete kantonaler Bedeutung liegt ein Schutzentscheid mit Abgrenzung vor.

#### 2. *Naturschutzzonen kommunaler Bedeutung*

Zusätzlich ausgeschiedene Naturschutzzonen kommunaler oder regionaler Bedeutung sind auf Grund unterschiedlicher Kriterien bestimmt und sowohl bezüglich Naturwert, Grösse oder Vernetztheit sehr heterogen. In jedem Fall sind aber kommunal oder regional wertvolle Lebensräume



me, Pflanzen- oder Tierarten, spezielle Nutzungsformen oder auch Verbindungen zu wertvollen Kulturwerten der Grund der In-Schutz-Stellung dieser Objekte.

### **3. Waldreservate**

Die Waldreservate reichen teilweise bis in die angrenzenden Landwirtschaftsflächen. Als Schutzziel ist in diesen Waldreservaten unter anderem die Offenhaltung oder eine teilweise Offenhaltung von gewissen Flächen festgelegt.

### **4. Spezielle Biodiversitätsflächen**

Wo entsprechende Inventare vorliegen, werden diese ebenfalls berücksichtigt. Spezielle Biodiversitätsflächen sind z.B.:

- Kleinstrukturen wie Hecken, Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen
- beitragsberechtignte Ökoernetzungsflächen wie Halbtrockenrasen usw.
- Ruderalflächen, Äcker

## **5.1.2 Erhaltung der Kulturwerte (inkl. Kulturräume)**

Die traditionelle Kulturlandschaft besitzt einen hohen kulturhistorischen Wert und kann auch ein grosses landschaftliches / touristisches Potential aufweisen. An verschiedenen Orten sind im Rahmen von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) oder landwirtschaftlichen Planungen (LP) auch Zonen mit unerwünschtem Waldzuwachs definiert worden.

Für den Kulturwert wurden fünf „harte“ Indikatoren berücksichtigt. Falls einer dieser Indikatoren erfüllt ist, wird die Fläche als Schlüsselgelände bezeichnet (siehe Abb. 5b).

### **1. Maiensässzonen-Weilerzonen**

Die Maiensässzonen wurden mit dem Ziel ausgewiesen, die traditionellen Maiensässe mit zeitweise bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlich genutzter Umgebung als Ganzes zu erhalten. Das Walliser Raumplanungsgesetz schreibt die landwirtschaftliche Nutzung der ausgeschiedenen Zonen vor. Die Maiensässe bildeten einen Teil der traditionellen Stufenwirtschaft mit saisonalen Wanderungen von Vieh und Haushalten.

### **2. Wertvolle Einzelobjekte (geschützte Gebäude/Ortsbilder)**

Dazu zählen markante Einzelobjekte wie Kapellen, Burgruinen, Weiler, die durch Waldeinwuchs tendenziell verdeckt werden.

### **3. Besondere Waldweiden**

Dieses Inventar enthält mit Lärchen bestockte Weiden. Diese Waldweiden stellen ein landschaftlich und kulturhistorisch interessantes Element dar, das bei fehlender Beweidung zunehmend in einen reinen Waldbestand übergeht.

### **4. Terrassenlandschaften / Heckenlandschaften**

Die Ackerterrassen sind kulturhistorisch interessante Landschaftselemente. Mangels Unterhalt oder wegen Trittschäden werden die Steinmauern zerstört. Bei zunehmendem Waldeinwuchs verschwinden diese Terrassen aus dem Landschaftsbild.

### **5. Geschützte Landwirtschaftszone**

In den Zonennutzungsplänen einzelner Gemeinden wurden extensiv oder wenig intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen als "geschützte Landwirtschaftszone" ausgeschieden. Die Landwirte sind zu einer Bewirtschaftung verpflichtet, welche auf die vorhandenen Natur- und Landschaftswerte Rücksicht nimmt (kein Kunstdünger etc.).

### 5.1.3 Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung

Die traditionelle Landbewirtschaftung war bis in die 1960er Jahre auf eine weitgehende Selbstversorgung ausgerichtet. Heute beschränkt sich die Landwirtschaft im Berggebiet weitgehend auf die Viehhaltung und damit die futterbauliche Nutzung. Längerfristig ist die Erhaltung von genügend Flächen guter Bodeneignung, die maschinell bearbeitbar sind, zentral für die Weiterexistenz der Landwirtschaftsbetriebe. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass ein grosser Teil der gut geeigneten Flächen in Dorfnähe zur Bauzone gehört und somit mittelfristig nicht für die Landwirtschaft erhalten bleibt. Bei den Indikatoren steht die **Eignung zur Mähnutzung** im Vordergrund, da generell ein ausreichendes Angebot an Weideflächen besteht. Indikatoren für eine solche Nutzung sind eine mässige bis gute Bodenqualität, eine geringe bis mässige Neigung und die Hindernisfreiheit. Im Gegensatz zu den vorangehenden Abschnitten „Naturwert“ und „Kulturwert“ müssen die nachfolgenden drei Indikatoren kumuliert erfüllt sein, damit die Fläche als Schlüsselgelände ausgeschieden wird (siehe Abb. 5c).

#### 1. **Landwirtschaftliche Vorrangflächen (Econat)**

Da Bodeneignungskarten nicht überall vorhanden sind, dient das Wieseninventar Econat als Grundlage zur Bestimmung der Bodenqualität. Die Fettwiesen der botanischen Bewertungsklasse 0 sind mittel- bis tiefgründig, wurden früher intensiv genutzt und gelten als landwirtschaftliche Vorrangflächen.

#### 2. **Neigung (DTM)**

Digitale Geländemodelle geben die Hangneigung wieder, die ein Kriterium für die maschinelle Bewirtschaftung ist. Flächen bis zu max. 50 % Hangneigung sind grundsätzlich für die maschinelle Bewirtschaftung mit hangtauglichen Maschinen geeignet.

#### 3. **Hindernisfreiheit**

Hindernisse, welche die maschinelle Bearbeitung erschweren oder verunmöglichen, sind Terrassenmauern, Steinblöcke, unruhiges Kleinrelief usw..

Die Eignung der landwirtschaftlichen Böden und die Neigung/Hindernisfreiheit kann auch im Rahmen einer "Landwirtschaftlichen Planung" evaluiert werden (cf. kantonales Gesetz für die Landwirtschaft, Art. 59). In Gemeinden mit starkem Waldeinwuchs dient eine solche Planung dann als Grundlage zur Ausscheidung der Landwirtschaftsflächen, die offengehalten werden sollen.



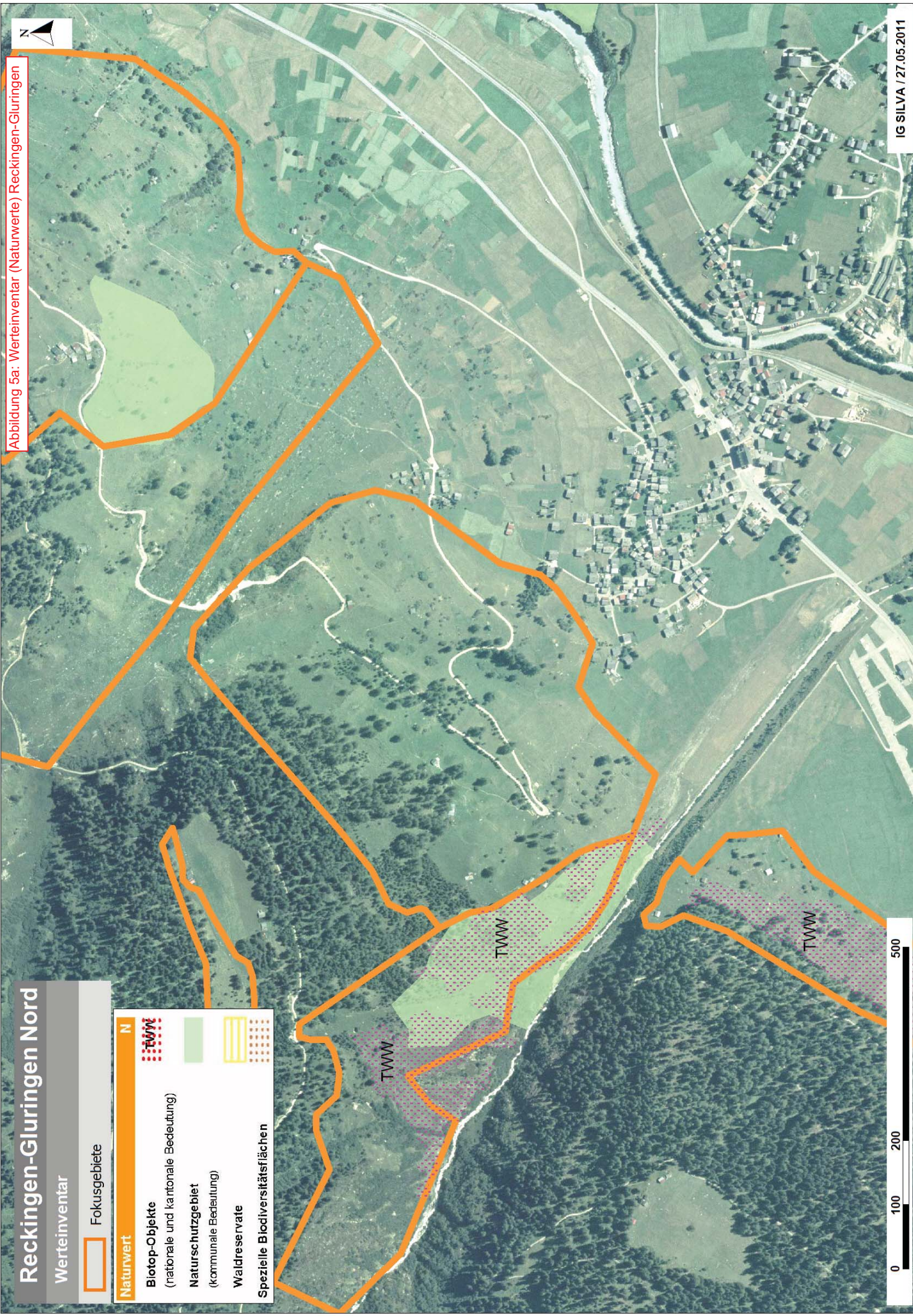
# Reckingen-Glurigen Nord

## Werteinventar

 Fokusgebiete

<b>Naturwert</b>		<b>N</b>
<b>Biotop-Objekte</b> (nationale und kantonale Bedeutung)		<b>TWW</b>
<b>Naturschutzgebiet</b> (kommunale Bedeutung)		
<b>Waldreservate</b>		
<b>Spezielle Biodiversitätsflächen</b>		

Abbildung 5a: Werteinventar (Naturwerte) Reckingen-Glurigen



0 100 200 500








# Reckingen-Glurigen Nord

Werteinventar

 Fokusgebiete

Landwirtschaft

 Fett- und Halbfett Wiesen


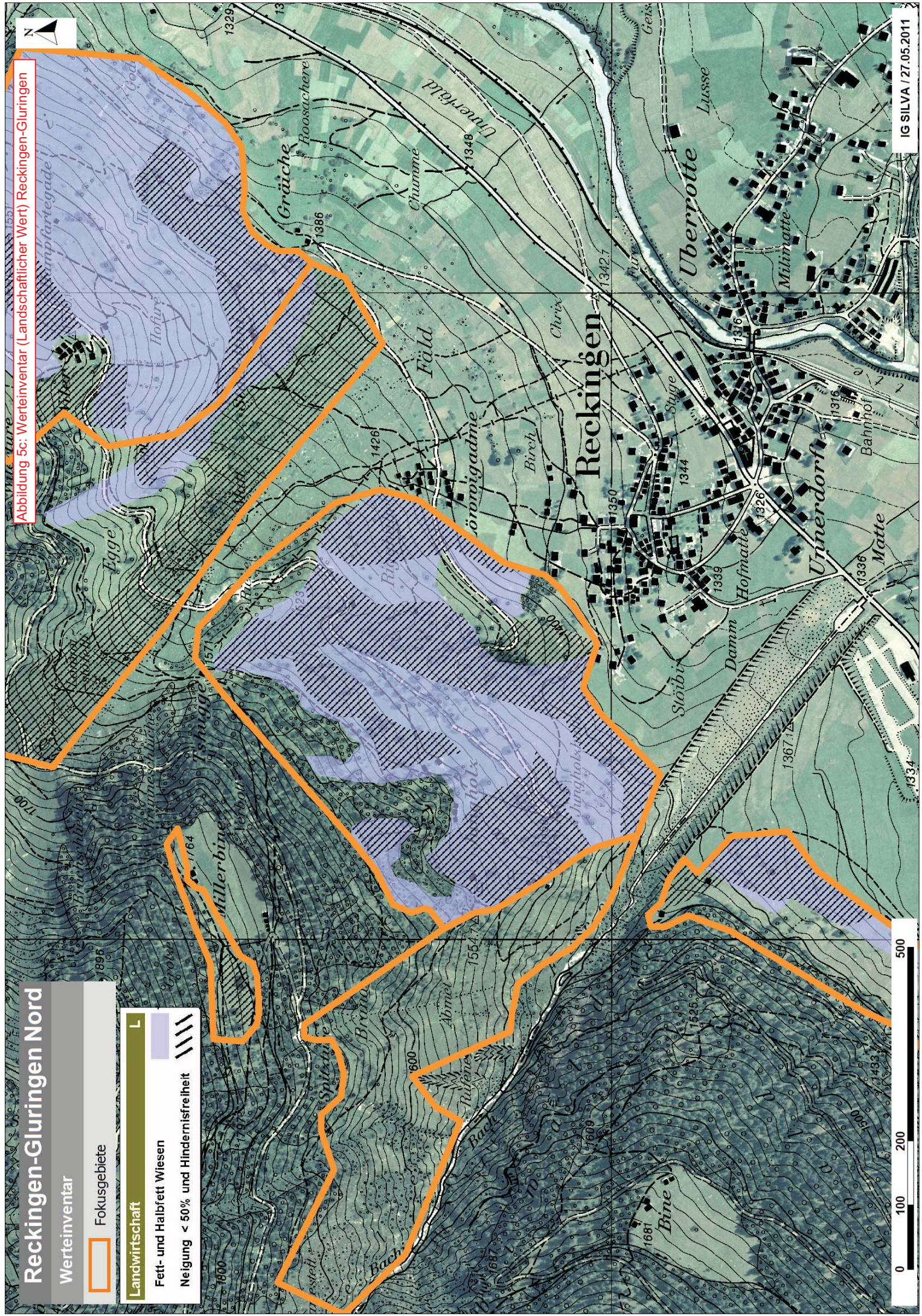
 Neigung < 50% und Hindernisfreiheit

Abbildung 5c: Werteinventar (Landschaftlicher Wert) Reckingen-Glurigen





## 5.2 Ergänzung der Schlüsselgelände mittels „weicher“ Indikatoren

Die landschaftsästhetische Wahrnehmung sowie der Erlebniswert einer Landschaft sind eher subjektive Erfahrungswerte. Es liegt an der lokalen Arbeitsgruppe, im Austausch mit der heimischen Bevölkerung und Gästen, die touristische und landschaftsästhetische Bedeutung der vom Waldeinwuchs betroffenen Flächen zu beurteilen und die Schlüsselgelände in diesem Sinne zu ergänzen.

Mögliche "weiche" Indikatoren sind:

- Landschaftsschutzgebiete, in denen das Offenhalten als Schutzziel aufgeführt ist. Entscheidend ist nicht allein die Zugehörigkeit, z.B. zum BLN-Gebiet.
- Hauptwanderwege, Aussichtspunkte, Loipen, die ebenfalls offengehalten werden sollen.
- Suonen, die nicht vollständig zuwachsen sollen.

Es geht hier einerseits um das Entbuschen / Freihalten von gewissen Wander- und Loipenabschnitten sowie Aussichtspunkten; andererseits um eine gesamthafte, gemeindeübergreifende (kultur)landschaftliche Synthese des durch die „harten“ Indikatoren bewirkten Landschaftsbildes.

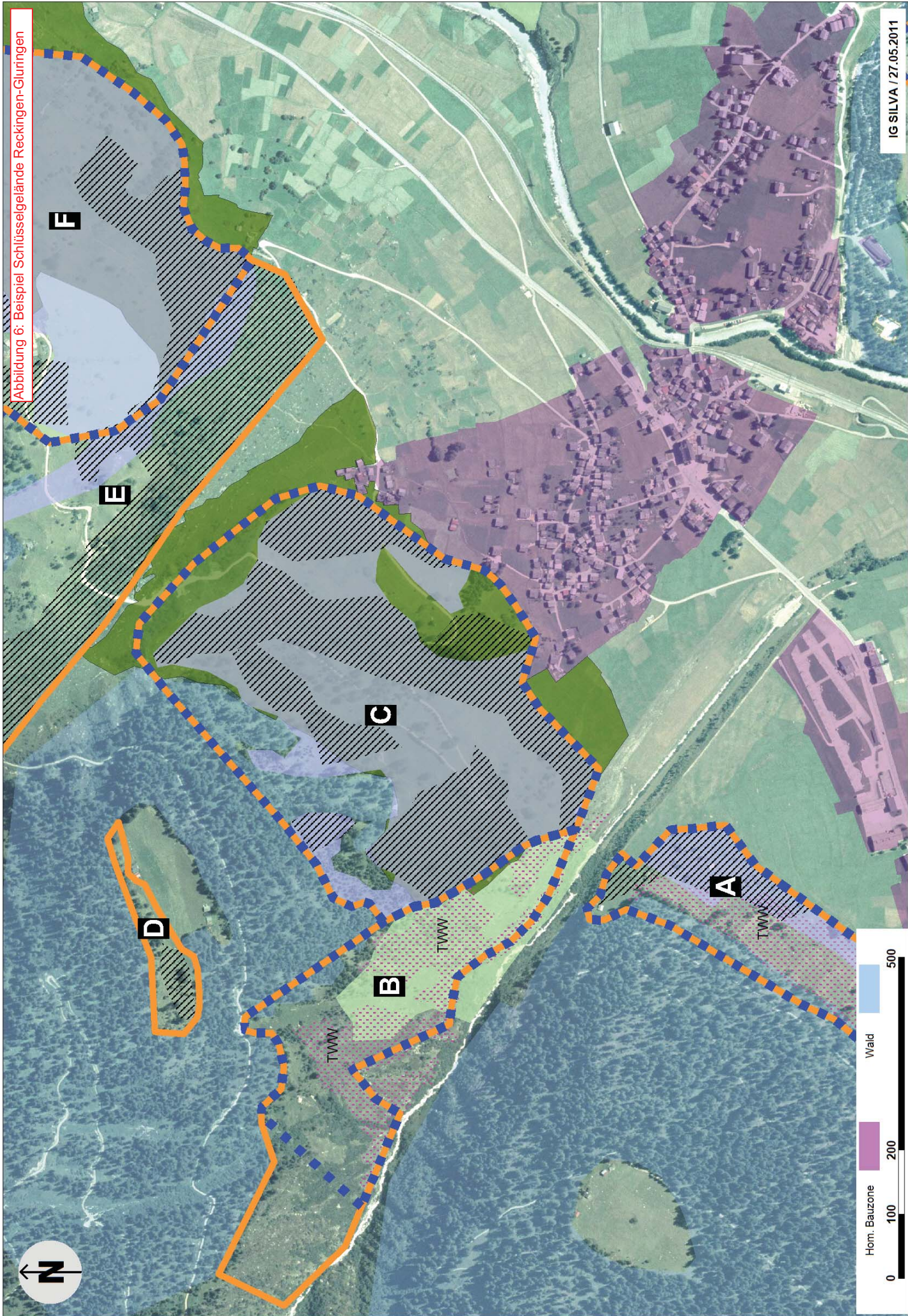
## 5.3 Karte der Schlüsselgelände

Die Synthesekarte (siehe Abb. 8) enthält die **Schlüsselgelände** mit den Grundlagendaten (harte Indikatoren) zu ihrer Festlegung. Für jedes Schlüsselgelände wird der hauptsächliche Wert bezeichnet. Die Gewichtung der Indikatoren obliegt der Arbeitsgruppe der Gemeinde. Die Berücksichtigung weicher Indikatoren, wie z.B. Landschaftsbild, soll analog in der Karte dargestellt werden. Im gewählten Kartenausschnitt ist der Anteil der Schlüsselgelände zur Illustration des Vorgehens höher als im Normalfall.

Vor der definitiven Festlegung der Schlüsselgelände ist mit den zuständigen kantonalen Behörden zu klären, ob eine Offenhaltung der Flächen an gewissen Standorten mit dem Schutz vor Naturgefahren nicht vereinbar ist.



Abbildung 6: Beispiel Schlüsselgelände Reckingen-Güttingen









## 6 Ausblick: Massnahmen zur Offenhaltung/Machbarkeit

Die Fragen bezüglich der Massnahmen zur Offenhaltung und deren Finanzierung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens, sondern der zweiten Etappe des Vorgehens.

In der ersten Etappe sind die Fokusgebiete und Schlüsselgelände bezeichnet worden. In der 2. Etappe sind die technischen Massnahmen und deren Finanzierung zu bestimmen, damit die Schlüsselgelände offengehalten werden können. Dabei soll auch der Bezug zu den Anpassungen der Agrarpolitik (AP 2014-2017), die sich zurzeit in Vernehmlassung befinden, und des Waldgesetzes (Möglichkeit von statischen Waldgrenzen gegenüber Offenland) hergestellt werden. Es gilt auch Chancen und Risiken bei der Umsetzung aufzuzeigen.

### **...von den Massnahmen zu deren Umsetzung :**

Gemäss den Zielsetzungen der offen zu haltenden Flächen ist ein Massnahmenkatalog mit Kostenschätzung zu erstellen. Dabei gilt es, die Kosten für die einmalige Entbuschung und die Kosten für die langfristige Offenhaltung zu unterscheiden. Im Zentrum steht die Frage, wer konkret die Bewirtschaftung der Schlüsselgelände sicherstellt. Die Entbuschung eingewachsener Flächen soll nur realisiert werden, wenn vom Bewirtschafter deren langfristiger Unterhalt vertraglich gewährleistet ist. Falls die aktuellen Bewirtschafter nicht geneigt sind, die bezeichneten Schlüsselgelände zu unterhalten, sollte die Gemeinde eine aktive Standortpolitik betreiben, um attraktive Rahmenbedingungen für neue Bewirtschafter zu bilden. Das Resultat ist eine Prioritätenliste der Schlüsselgelände, deren Offenhaltung durch bestehende oder neue Bewirtschafter klar und langfristig geregelt ist (Massnahmen, Verantwortlichkeiten, Finanzierung, Erfolgskontrolle). Die Prioritäten werden unter Berücksichtigung von Kosten, Nutzen und Nachhaltigkeit der Massnahmen festgelegt.

Die **Prioritäten- und Massnahmenliste zur Offenhaltung der Schlüsselgelände** erlaubt es, die Unterstützung von Bund und Kanton zu bestimmen, und schliesslich die für die Gemeinde anfallenden Restkosten zu evaluieren. Damit besteht eine zuverlässige Grundlage, um die Machbarkeit der Offenhaltung der Schlüsselgelände auf kommunaler Ebene abzuschätzen. Die Gemeinde wird die Prioritäten der Offenhaltung und deren Umsetzung unter Berücksichtigung des Gemeindehaushalts festlegen. Die Unterstützung von Bund und Kanton an den Kosten zur Offenhaltung wird sich in den nächsten Jahren sicher verändern. Auf überkommunaler Ebene wächst das Bewusstsein, dass die ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen einen bedeutenden Teil des kulturhistorischen Erbes im Alpenraum darstellen, und dass eine zu grosse Zunahme der Waldfläche nicht wünschbar ist. Die Machbarkeit der Offenhaltung hängt stark von der Entwicklung der Unterstützungen von Bund und Kanton ab. Die von der Arbeitsgruppe im Auftrag des Gemeinderats erstellte Übersicht der prioritär offen zu haltenden Schlüsselgelände stellt somit ein dynamisches Arbeitsinstrument dar, das als Grundlage für eine aktive kommunale Landschaftspolitik ausserhalb des Baugebiets dienen soll.